

# Laborordnung des Instituts für Landschaftsökologie

Arbeitsort: LÖK-Labor, Heisenbergstr. 2, 48149 Münster

Tätigkeit: Allgemeine Labortätigkeit

Laborpersonal:

Leitung:

Dr. Andreas Malkus

Raum 437 Tel. 0251 83 33927

Fachaufsicht:

Prof. Dr. Christian Blodau

Raum 436 Tel. 0251 83 30209

Technisches Personal:

Ulrike Berning-Mader

Raum 422 Tel. 0251 83 33692

Madeleine Supper

Raum 422 Tel. 0251 83 33692

Melanie Tappe

Raum 422 Tel. 0251 83 33692

Neben dem Laborleiter, den Arbeitsgruppenleitern und dem technischen Personal sind folgende Mitarbeiter im Labor weisungsbefugt:

Dr. Ute Hamer

Raum 502 Tel. 0251 83 33698

Dr. Klaus Holger Knorr

Raum 438 Tel. 0251 83 30207

Dr. Till Kleinebecker

Raum 522 Tel. 0251 83 39766

Tarek El-Madany

Raum 542 Tel. 0251 83 33912

Franz Löffler

Raum 539 Tel. 0251 83 39350

Gültigkeitsbereich: LÖK-Labore Heisenbergstr. 2 in den Räumen:

414, 423-428, 430, 433-435, 440, 442, 523-528, 532-534, 538, 541

Arbeitsgruppen im ILÖK:

Angewandte LÖK/Ökologische Planung,

Hydrologie,

Biozönologie,

Klimatologie,

Ökosystemforschung,

Waldökologie, Forst- und Holzwirtschaft,

Leitung:

Prof. Buttschardt

Prof. Blodau

Prof. Mattes

Prof. Klemm

Prof. Hölzel

Prof. Schulte

Bearbeitungsstand: 13. November 2013

## Vorbemerkungen

Die Einhaltung der Laborordnung liegt in der Verantwortlichkeit jeder im Labor tätigen Person. Den Anweisungen der Weisungsbefugten ist Folge zu leisten.

Analysen- und Labor- und Geländegeräte sind nur nach Absprache bzw. Einweisung durch das Laborpersonal zu benutzen. Die Veränderung des Standortes eines Laborgerätes ist abzusprechen.

Ziel ist ein sicheres, sorgfältiges und erfolgreiches Arbeiten im Labor. Dies erfordert nicht zuletzt Zeit und Geduld. Sicherheit hat immer höchste Priorität.

Beim Umgang mit gasförmigen, flüssigen oder festen Gefahrstoffen sowie mit denen, die als Stäube auftreten, haben Sie besondere Verhaltensregeln und die Einhaltung von bestimmten Schutzvorschriften zu beachten.

Der Umgang mit Stoffen, deren Ungefährlichkeit nicht zweifelsfrei feststeht, hat so zu erfolgen wie der mit Gefahrstoffen.

Die Aufnahme der Stoffe in den menschlichen Körper kann durch Einatmen über die Lunge, durch Resorption durch die Haut sowie über die Schleimhäute und den Verdauungstrakt erfolgen.

#### Gefahrstoffe

- im Sinn des Chemikaliengesetzes sind Stoffe oder Zubereitungen, die mindestens eines der folgenden Gefährlichkeitsmerkmale aufweisen: explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd, umweltgefährlich.
- im Sinn der CLP-Verordnung Regulation on **C**lassification, **L**abelling and **P**ackaging of Substances and Mixtures (EG-Verordnung Nr. 1272/2008) s.u. sind Stoffe oder Gemische, die in mindestens eine der folgenden Gefahrenklassen fallen: explosive Stoffe/ Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, entzündbare Gase, entzündbare Aerosole, oxidierende Gase, Gase unter Druck, entzündbare Flüssigkeiten, entzündbare Feststoffe, selbstzersetzliche Stoffe oder Gemische, pyrophore Flüssigkeiten, pyrophore Feststoffe, selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische, Stoffe oder Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase abgeben, oxidierende Flüssigkeiten, oxidierende Feststoffe, organische Peroxide, auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, akute Toxizität, Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, schwere Augenschädigung/Augenreizung, Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut, Keimzellmutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Aspirationsgefahr, gewässergefährdend, die Ozonschicht schädigend oder
- andere chronisch schädigende Eigenschaften besitzen
- aus denen bei der Verwendung gefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder freigesetzt werden können.

**Bei allen Arbeiten im Labor haben Sie die hier aufgeführten Vorschriften, Richtlinien und Regelungen einzuhalten.**

Seit dem 20. Januar 2009 ist das Global Harmonisierte System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS) in Form der europäischen CLP-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 1272/2008) in Kraft. Diese regelt die Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen neu und baut auf einem weltweiten Einstufungs- und Kennzeichnungssystem auf. Die CLP-Verordnung löst die Einstufung und Kennzeichnung durch die bisher gültige Stoffrichtlinie (RL 67/548/EWG) zum 01.12.2010 bzw. durch die bisher gültige Zubereitungsrichtlinie (RL 1999/45/EWG) zum 01. Juni 2015 ab. In der Übergangsphase können Stoffe und Gemische, müssen aber noch nicht, nach CLP gekennzeichnet werden. Stoffe und Gemische können folglich bereits vor Ablauf ihrer jeweiligen Übergangsfristen gemäß der CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet werden. Stoffe, die vor dem 01.12.2010 erworben wurden und noch nach der Stoffrichtlinie gekennzeichnet sind, dürfen diese alte Kennzeichnung noch bis zum 01.12.2012 behalten. Analog gilt, dass Gemische, die vor dem 01.06.2015 erworben werden und noch nach der Zubereitungsrichtlinie gekennzeichnet sind, diese alte Kennzeichnung bis zum 01.06.2017 behalten dürfen. Im Falle einer Kennzeichnung nach CLP-Verordnung darf keine Kennzeichnung gemäß Stoff- oder Zubereitungsrichtlinie aufgeführt sein. Somit ist zu keinem Zeitpunkt eine doppelte Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen zulässig.

Mit der Umstellung auf GHS sind umfangreiche Änderungen zum bisherigen Kennzeichnungssystem verbunden. Von den bisher bei Gefahrstoffen verwendeten Piktogrammen müssen sich die Hersteller und Anwender verabschieden, ebenso von den alten bekannten R- und S-Sätzen. Auf den Altgebinden befindet sich derzeit noch die alte Gefahrstoffkennzeichnung. Bei Neugebunden wird bereits nach GHS gekennzeichnet.

**Wichtig:** Ab Verwendung des ersten Gebundes nach GHS ist eine angepasste Betriebsanweisung auszugeben. Die Einstufung nach GHS ist in dieser Betriebsanweisung zu dokumentieren. Die Verwendung von alter und neuer Kennzeichnung innerhalb derselben Betriebsanweisung ist zulässig. Bei geänderter Betriebsanweisung ist eine mündliche Unterweisung unbedingt erforderlich.

In der **neuen GHS** gibt es: 9 Piktogramme, 71 Gefahrenhinweise (H-Sätze „Hazard statement“) und 135 Sicherheitshinweise (P-Sätze „Precautionary statement“).

Alt	Neu (GHS)		
 Ätzend		 Giftig	
		 Sehr giftig	
 Brandfördernd		 Gesundheitsschädlich	Keine direkte Entsprechung
 Explosionsgefährlich		 Reizend	
 Umweltgefährlich		Keine direkte Entsprechung	
 Leichtentzündlich		Keine Entsprechung	
 Hochentzündlich		Keine Entsprechung	

# 1. Grundregeln

- 1.1 Der Aufenthalt und das Arbeiten in Laboratorien sind nur Befugten gestattet.
- 1.2 Ohne Sicherheitseinweisung ist niemand befugt, die Laborräume (414, 423-428, 430, 433-435, 440, 442, 523-528, 532-534, 538, 541) zu betreten, technische Geräte oder Chemikalien zu verwenden. Der Benutzung von Laboratorien, technischen Geräten und Chemikalien wird durch spezielle Betriebsanweisungen geregelt. Vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach mindestens einmal jährlich ist vom Laborpersonal eine Unterweisung durchzuführen, bei der alle Personen die im Labor arbeiten auf allgemeine und spezielle Gefahren am Arbeitsplatz hingewiesen werden und entsprechende Verhaltensregeln kennenlernen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.
- 1.3 Die regulären Labor-Arbeitszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Für Arbeiten außerhalb der oben angegebenen Zeiten und an Feiertagen sind spezielle Regeln zu beachten.
- 1.4 Wegen beschränkter Messzeiten an bestimmten Apparaturen oder aus anderen Gründen kann sich die Notwendigkeit ergeben, auch außerhalb der Öffnungszeiten im Labor tätig zu sein. Montags bis donnerstags vor 08.00 Uhr und nach 16.00 Uhr, freitags vor 08:00 Uhr und nach 12:00 Uhr, samstags und an Sonn- und Feiertagen darf aus Sicherheitsgründen aber nur mit schriftlicher Genehmigung einer weisungsbefugten Person im Labor gearbeitet werden. Experimentell Tätige haben darauf zu achten, dass entweder ein anderes sachkundiges Institutsmitglied im Gebäude ist, um bei Unfällen Hilfe zu leisten, oder ein regelmäßiger telefonischer Kontakt mit einem sachkundigen Institutsmitglied erfolgt.
- 1.5 Das Essen, Trinken, Rauchen und Schminken im Labor ist untersagt. Auch das Abstellen, Aufbewahren oder Zubereiten von Lebensmitteln ist untersagt.
- 1.6 Unter Alkohol oder sonstigem Drogeneinfluss dürfen keinerlei Tätigkeiten ausgeübt werden.
- 1.7 Die Türen von Laboratorien sind grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nicht mit Keilen festgestellt werden (s.u.) Dies ist aus Gründen des Brandschutzes und des ausreichenden Luftwechsels im Raum erforderlich. Eingriffe an elektrischen Laborgeräten und elektrischen Leitungen dürfen nur durch die dafür zuständigen Handwerker erfolgen.
- 1.8 Bei Schäden ist unverzüglich das Laborpersonal zu informieren. Es ist nicht erlaubt, defekte Geräte bis zur Reparatur weiter zu betreiben.
- 1.9 Vor Beginn neuer Laborarbeiten sind unter Verantwortung der Laborleitung bzw. des jeweiligen Arbeitsgruppenleiters die Gefährdungen zu ermitteln und die Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 1.10 Notausgänge, Fluchtwege, Durchgänge, Treppen sowie Zugänge zu Feuerlöschern, Notduschen, Augenspül- und Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden. Überflüssige Brandlasten sind zu entfernen. Das Blockieren und Verkeilen von Brandschutztüren ist unzulässig.
- 1.11 Offensichtliche Sicherheitsmängel sind, wenn möglich, sofort zu beheben oder dem Verantwortlichen zur Mängelbeseitigung zu melden.

- 1.12 Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss im Labor eine Schutzbrille getragen werden, Brillenträger müssen eine optisch korrigierte Schutzbrille oder aber eine Überbrille nach W DIN 2 über der eigenen Brille tragen.
- 1.13 Grundsätzlich ist im Labor eine den Arbeiten entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Es darf nur festes, geschlossenes und trittsicheres Schuhwerk getragen werden. Für befristet und unbefristet Beschäftigte werden personenbezogene Kittel auf Antrag beschafft. Studierende und Gäste können sich für die Zeit ihres Aufenthalts Kittel ausleihen. Die Lagerung von Straßenkleidung (z.B. Winterjacken) und anderen persönlichen Gegenständen (z.B. Rucksäcken) im Labor ist untersagt.
- 1.14 Die in den Sicherheitshinweisen und speziellen Betriebsanweisungen vorgesehenen Körperschutzmittel wie Gesichtsschutz oder geeignete Handschuhe sind zu benutzen. Hautschutz- und Hautpflegecremes stehen im Labor zur Verfügung. Schutzhandschuhe sollten nicht ständig, sondern nur dann getragen werden, wenn eine Gefährdung besteht. Vor Verlassen eines Labors sind die Handschuhe in jedem Fall abzulegen.
- 1.15 Pausenräume, Schreivarbeitsplätze etc. außerhalb des Labors dürfen nicht mit Laborkittel und Schutzhandschuhen betreten werden.
- 1.16 Der Arbeitsplatz muss ordentlich und sauber gehalten und verlassen werden. Die Beseitigung von Gefahrstoffen auf Fußböden darf nicht dem Reinigungspersonal überlassen werden.
- 1.17 Proben- und Glasgefäße sind eindeutig zu beschriften und ggfs. mit den Gefahrstoffkennzeichen zu versehen.
- 1.18 Die folgenden Schriften liegen im Labor aus (Raum 423) und sind bei Laborarbeiten zu beachten:
- Richtlinien für Laboratorien (BGI 850-0)
  - GUV-Regeln: Sicheres Arbeiten in Laboratorien – Grundlagen und Handlungshilfen
  - TRGS 526: Technische Regeln für Gefahrstoffe: Laboratorien
  - Die allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften (BGI A1 bzw. VBG 1)
  - Sicherheitsfibel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
  - Entsorgungsordnung für Chemikalien der WWU Münster
  - Brandschutzordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
  - Hausordnung
  - sowie weitere spezielle Betriebsanweisungen gemäß Betriebssicherheits- und Gefahrstoffverordnung für besonders gefährliche Stoffe, Stoffgruppen und Tätigkeiten
- 1.19 Nacht- oder Dauerversuche sind deutlich zu kennzeichnen. Folgende Mindestangaben sind erforderlich:
- Eingesetzte Stoffe und erwartete Produkte mit Gefahrenbezeichnung
  - Temperatur der Reaktion und Notwendigkeit der Kühlung
  - Versuchsdauer
  - Ansprechpartner und Telefonnummer
  - Verhalten bei Störungen (z.B. Kühlwasserverlust, Ausfall von Strom oder Sondergas) und im Gefahrfall (Brand)
- 1.20 Werden Experimente mit automatischer Regelung jeglicher Art (Temperatur, Gas, Wasser etc.) in Abwesenheit des Experimentators durchgeführt, so ist von diesem sicher zu stellen, dass bei Ausfall dieser Regelung keine Sach- und Personenschäden entstehen können.

- 1.21 Zur Koordination und Vorbereitung der Laborarbeiten finden regelmäßige Besprechungen (i.d.R. mittwochs 09:00 Uhr) statt. Im Laborflur hängt ein Terminplan, der zur Übersicht und Koordinierung der laufenden Arbeiten dient. Zur Vermeidung von Überschneidungen und Leerlaufzeiten, evtl. aber auch zur Vorbereitung erforderlicher Messgeräte, muss jeder Nutzer seine Laborarbeiten rechtzeitig in der Laborbesprechung vorstellen und nach Absprache seine Laborarbeiten in den Terminplan eintragen.
- 1.22 Vor dem Beginn von Laboranalysen ist ein Formblatt auszufüllen, auf dem Angaben zur Art, Umfang und Finanzierung der Analysen abgefragt werden.

## 2. Umgang mit Gefahrstoffen

- 2.1 Vor dem Umgang mit Gefahrstoffen ist durch den Benutzer anhand der Liste der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen nach § 4 GefStoffV anhand von Sicherheitsdatenblättern oder anhand von Hersteller- oder Händlerkatalogen oder mit Hilfe von Internetdatenbanken die Risikogruppe, zu der der Stoff gehört, zu ermitteln. Für diese Stoffe ist nach § 20 GefStoffV eine Betriebsanweisung zu erstellen. **Die ermittelten besonderen Gefahren und die Sicherheitshinweise sind als Bestandteil dieser Betriebsanweisung verbindlich.**
- 2.2 Sämtliche Gefahrstoffe sind in eine mindestens jährlich zu aktualisierende Gefahrstoffliste einzutragen. Hierfür steht das Gefahrstoffkataster der WWU zur Verfügung. Die Aktualisierung ist gleichzeitig als Anlass für eine Revision des Chemikalienbestandes zu nehmen.
- 2.3 Gefahrstoffe dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt oder gelagert werden, die zu Verwechslungen mit Lebensmitteln führen können.
- 2.4 Das Bereithalten von Chemikalien in Laboratorien ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Gefährliche Flüssigkeiten und Behältnisse mit Gefahrstoffen dürfen in Schränken und Regalen nur so hoch gelagert werden, dass sie sicher entnommen werden können (Richtlinie: Augenhöhe des Entnehmenden).
- 2.5 Im Labor dürfen nur die Mengen an brennbaren Flüssigkeiten verwendet werden, welche für die Versuchsdurchführung des Arbeitstages notwendig sind. Darüber hinaus bereit gehaltene Mengen gelten als Lagerung und dürfen nur in speziellen Gefahrstofflagerschränken aufbewahrt werden. Auch hier sind die laut VbF/TRbF 20 gültigen Höchstmengen zu beachten.
- 2.6 Sehr giftige und giftige Stoffe sind unter Verschluss zu halten. Geeignete Verschlussmöglichkeiten sind im Labor vorhanden.
- 2.7 Wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann, ist grundsätzlich unter dem Abzug zu arbeiten.
- 2.8 Selbstentzündliche Stoffe sind getrennt von explosionsgefährlichen, brandfördernden und brennbaren Stoffen an sicherer Stelle aufzubewahren.
- 2.9 Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in Kühlschränken oder Tiefkühleinrichtungen aufbewahrt werden, deren Innenraum explosionsgeschützt ist. Derartige Kühl- und Gefrierschränkeschränke sind mit einem gelben Aufkleber gekennzeichnet.

- 2.10 Das Trocknen von Stoffen, die gefährliche und explosive Dämpfe entwickeln können, ist in Trockenschränken aufgrund der Explosionsgefahr untersagt.
- 2.11 Sämtliche Standgefäße sind gemäß GefStoffV zu kennzeichnen; große Gefäße (> 1 Liter) sind vollständig zu kennzeichnen. Zerbrechliche Gefäße mit einem Volumen größer als einem Liter sind aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Beim Transport von Gefahrstoffen in zerbrechlichen Gefäßen ist grundsätzlich ein Transportbehälter zu verwenden.
- 2.12 Beim Umgang mit besonderen Gefahrstoffen ist gemäß Gefährdungsbeurteilung für Havarie-Fälle eine Atemschutzmaske mit geeignetem Filter am Arbeitsplatz bereitzuhalten. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine Arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 26.3 erforderlich.
- 2.13 Frauen, die Umgang mit Gefahrstoffen haben, sind bei einer Schwangerschaft besonders gefährdet. Um zusätzliche Risiken während der Schwangerschaft zu vermeiden, müssen Laborarbeiten in dieser Zeit genau abgesprochen und überprüft werden.
- 2.14 Da im Gebäude die Flure offen gestaltet sind, muss bei jeglichem Transport von Chemikalien, Proben oder Gerätschaften über die Flure unbedingt sichergestellt sein, dass ein Herabfallen von festen oder flüssigen Materialien ausgeschlossen ist.

### **3. Umgang mit Druckgasen**

- 3.1 Druckgasflaschen stellen ein hohes Gefahrenpotential dar. Räumlichkeiten, in denen sich Druckgasflaschen befinden, müssen durch ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet sein.
- 3.2 Druckgasflaschen (gefüllte und leere) dürfen nur transportiert werden:
- mit aufgeschraubter Schutzkappe
  - auf Flaschentransportwagen mit umgelegter Sicherheitskette
- Soweit der Transport im Aufzug erfolgt, dürfen Druckgase und Personen grundsätzlich nicht zusammen transportiert werden.
- 3.3 Aus Brandschutzgründen sind Druckgasflaschen grundsätzlich außerhalb der Laboratorien aufzustellen und die Gase den Arbeitsplätzen durch technisch dichte, fest verlegte Rohrleitungen zuzuführen. Kann so nicht verfahren werden, ist die Unterbringung von Druckgasflaschen nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
- Durch Unterbringung in Schränken nach DIN EN 14470-2
  - Sind solche Schutzmaßnahmen nicht möglich, müssen Druckgasflaschen nach täglichem Arbeitsschluss an einen sicheren Ort gebracht werden.
  - Druckgasflaschen müssen gegen Umstürzen durch Ketten, Rohrschellen oder Einstellvorrichtungen gesichert werden.
- 3.4 Druckgasflaschen mit sehr giftigen/giftigen, ätzenden und krebserzeugenden Gasen müssen, sofern sie im Labor zu Versuchen aufgestellt werden, dauerabgesaugt werden (z.B. im Sicherheitsschrank).
- 3.5 An Druckgasflaschen sind nach Gebrauch und nach dem Entleeren die Ventile zu schließen.

## 4. Allgemeine Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

- 4.1 Die Frontschieber der Abzüge sind geschlossen zu halten. Die Funktionsfähigkeit der Abzüge ist optisch über die elektronische Dauerüberwachung zu kontrollieren z. B. durch einen Papierstreifen oder Wollfaden. Defekte Abzüge dürfen nicht benutzt werden. Das Laborpersonal ist unverzüglich zu informieren.
- 4.2 Jeder hat sich über den Standort und die Funktionsweise der Notabsperrovrichtungen für Gas und Strom zu informieren. Eingriffe in die Strom-, Gas-, Wasser- und Lüftungsversorgung dürfen nur vom Personal der Technischen Dienste vorgenommen werden. Bei Störungen mit unmittelbarer Gefahr ist die Störungsannahme unter Tel. 33333 zu informieren. Droht keine unmittelbare Gefahr, ist das Laborpersonal zu kontaktieren. Sollte ein Notausschalter versehentlich betätigt worden sein, ist sofort einer der Hausmeister darüber zu informieren.
- 4.3 Notduschen und Augenduschen sind monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Dies ist in einem Prüfbuch zu dokumentieren. Die Not- und Augenduschen werden durch das Laborpersonal geprüft.
- 4.4 Feuerlöscher, Löschsandbehälter und Behälter für Aufsaugmaterial müssen nach jeder Benutzung neu befüllt werden. Benutzte Feuerlöscher und solche mit verletzter Plombierung sind bei den Hausmeistern abzugeben.
- 4.5 Bodeneinläufe und Beckensiphons sind mit Wasser gefüllt zu halten, um die Abwasserleitungen gegen den im Labor herrschenden Unterdruck zu verschließen.
- 4.6 Vergewissern Sie sich über die Lage der Erste-Hilfe-Kästen. Da Erste-Hilfe-Kästen immer vollständig vorzuhalten sind, sind diese regelmäßig durch die benannten Ersthelfer auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen. Erste-Hilfe-Material kann bei Herr Paßmann Dez. 4.5 angefordert werden. Bei Entnahme von Erste-Hilfe-Material aus dem Erste-Hilfe-Kasten sind, aus versicherungstechnischen Gründen, immer entsprechende Eintragungen in das Verbandbuch vorzunehmen.
- 4.7 Bei Unfällen muss unverzüglich Gisbert Bertels (s.u.) Dez. 3.2 informiert werden. Zusätzlich muss eine Unfallmeldung durch den Arbeitsgruppenleiter/Praktikumsleiter erfolgen. Entsprechende Vordrucke sind bei Herrn Bertels erhältlich. Die Weiterleitung und weitere Bearbeitung der Unfallanzeigen erfolgt ebenfalls durch:

Gisbert Bertels  
Tel.: 0251 / 83 22185



## 5. Abfallverminderung und Entsorgung

- 5.1 Der Weiterverwendung und der Wiederaufarbeitung, z. B. von Lösungsmitteln, ist der Vorzug vor der Entsorgung zu geben. Reaktive Reststoffe, z. B. Alkalimetalle, Peroxide, Hydride, Raney-Nickel, sind sachgerecht zu weniger gefährlichen Stoffen umzusetzen. Informationen hierzu finden Sie in den stoffbezogenen Betriebsanweisungen und in der Entsorgungsordnung für Sonderabfälle der Uni Münster.
- 5.2 Sammelbehälter dürfen nicht mit offenem Verschluss stehen gelassen werden.
- 5.3 Anfallende, nicht weiter verwendbare Reststoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften als Sonderabfall einzustufen sind, müssen entsprechend der Entsorgungsordnung für Sonderabfälle verpackt, beschriftet und deklariert bei der Abteilung Arbeits- und Umweltschutz zur Entsorgung angemeldet werden. Die geltenden Transportvorschriften sind zu beachten. Sie sind unter **Transport gefährlicher Güter** abzurufen oder bei der **Abteilung** Arbeits- und Umweltschutz zu erfragen. Es ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass gefahrstoffhaltige Substanzen in das Abwasser gelangen.

Ansprechpartner sind im Dezernat 4.5  
Herr Heinen Tel. 0251 / 83 25791 und  
Frau Krikke Tel. 0251 / 83 25790.

## 6. Verhalten in Gefahrensituationen

### 6.1 Allgemeines

- **Notruf 112**  
Nach folgendem Schema:
  - Wo geschah der Unfall? Ortsangabe
  - Was ist passiert? Feuer, Verätzung, Sturz usw.
  - Welche Verletzungen? Art und Ort am Körper
  - Wieviele Verletzte? Anzahl
  - Warten! Niemals auflegen, bevor die Rettungsleitstelle das Gespräch beendet hat: Es können wichtige Fragen zu beantworten sein.
  - Wer meldet? Namen angeben
- **Bei Ertönen der Signalanlage ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen und die Sammelpunkte aufzusuchen. Blockieren Sie beim Verlassen des Gebäudes nicht die Eingänge oder Zufahrtstraßen für die Rettungsfahrzeuge!**
- Ruhe bewahren und überstürztes, unüberlegtes Handeln vermeiden!
- Gefährdete Personen warnen, ggf. zum Verlassen der Räume auffordern. Verletzten helfen, dabei auf die eigene Sicherheit achten.
- Aufsichtsperson und/oder den Verantwortlichen benachrichtigen.

### 6.2 Verhalten bei Unfällen / Erste-Hilfe

- Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten! So schnell wie möglich einen **Notruf (112)** tätigen. Falls nötig, durch Schreien Hilfe hinzu holen.
- Informationen für den Arzt sicherstellen. Angabe über Chemikalien, möglichst mit Hinweisen aus den stoffbezogenen Betriebsanweisungen oder Sicherheitsdatenblättern, bereithalten. Eine Telefonnummer des Ansprechpartners ist für Rückfragen mitzugeben. Erbrochenes und Chemikalien sicherstellen.
- Die Ersthelfer finden Sie auf Aushängen im Gebäude.

### 6.3 Verhalten im Brandfall

- Es sind die Anforderungen der Brandschutzordnung zu beachten!
- Wenn ein Feuer nicht automatisch detektiert wird, sollte der nächste Feuermelder (auf den Fluren, im Treppenhaus) durch Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des Knopfes, betätigt und telefonisch der Notruf unter 112 abgesetzt werden.
- Bei Verlassen des Gebäudes den Rettungswegschildern folgen, gekennzeichnete Fluchtwege benutzen. Die Aufzüge dürfen im Brandfall keinesfalls benutzt werden.
- Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- Nur Entstehungsbrände selbst zu löschen versuchen. Der Eigenschutz ist dabei unbedingt zu beachten. **Personenschutz geht vor Sachschutz!!!**

## 7. Wichtige Telefonnummern

**In akuten Fällen immer  
Notruf:**

**112**

Störungsannahme:

83 33333

Hausmeister:

Herr Wesseler:

83 33920 / 0176 18300089

Herr Busch:

83 32534 / 0176 18300079

Laborleiter: Dr. Andreas Malkus

83 33927 / 0179 6671032

Sicherheits- und Strahlenschutzbeauftragter: Peter Sulmann

83 33914 / 0176 60016768

Prof. Dr. Otto Klemm, Geschäftsführender Direktor ILÖK

83 33921 / 0160 90962205

Prof. Dr. Christian Blodau, Fachaufsicht

83 30209 / 0176 25036037

## 8. Inkrafttreten

Diese Laborordnung tritt am Montag, 18. November 2013 in Kraft